

## - Amtliche Bekanntmachung -

### Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

<b>Vorhaben:</b>	<b>Erweiterung der Heizzentrale der Hohenbergschule – Bau eines neuen Blockheizkraftwerk-Moduls</b>
<b>Grundstücke:</b>	<b>Gelände der Hohenbergschule Altensteig, Lerchenstr. 16, Flst. Nr. 1056, Gemarkung Altensteig</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Stadtwerke Altensteig, Jahnstr. 13, 72213 Altensteig</b>

Die Stadtwerke Altensteig planen auf dem Gelände der Hohenbergschule Altensteig den Zubau eines neuen BHKW-Moduls mit 1.262 kW Feuerungswärmeleistung und einer Wärmepumpe sowie die Errichtung einer Schornsteinanlage für das BHKW-Modul.

Für das Vorhaben haben die Stadtwerke Altensteig beim Landratsamt Calw den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 7 und 9 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Das Gelände der Hohenbergschule liegt nicht in einem Schutzgebiet. Die zweite Stufe der Vorprüfung konnte daher entfallen. Als Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 14.11.2022

Landratsamt Calw  
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz

Die amtliche Bekanntmachung wurde am 14.11.2022 auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlicht.